



Auf Einladung von Landrat Marko Wolfram besuchte die Landtagsabgeordnete Janine Merz zunächst das Stollwerck Schokoladenwerk in Saalfeld. Unser Bild links zeigt (von links): Werksleiter Normann Wagner, Landrat Marko Wolfram, Landtagsabgeordnete Janine Merz und Produktionsleiter Gregor Runckewitz-Läscher. Anschließend stellte Wolfram an der Linkenmühlenbrücke die Pläne für den Brückenneubau vor. (Foto: K. Marquardt/P. Laham)

Besuch im Stollwerck-Schokoladenwerk und an der Linkenmühle

Landtagsabgeordnete Janine Merz auf Sommertour mit Landrat Marko Wolfram im Landkreis unterwegs

Landkreis. Auf Einladung von Landrat Marko Wolfram besuchte die SPD-Landtagsabgeordnete Janine Merz am Mittwoch, 30. Juli, den Landkreis Saalfeld-Rudolstadt im Rahmen ihrer Sommertour. Das traditionsreiche Schokoladenwerk in Saalfeld, die geplante Stauseebrücke an der Linkenmühle und das Sommerfest in der Gemeinschaftsunterkunft für Flüchtlinge in Rudolstadt standen auf dem Besuchsprogramm.

Im Stollwerck Schokoladenwerk begrüßte Werksleiter Normann Wagner die Politiker. Wagner leitet den Standort des zur belgischen Baronie-Gruppe gehörenden Werks seit 2023. Derzeit produzieren rund 420 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter etwa 40.000 Tonnen Schokoladenprodukte von Tafelware bis zu den berühmten Nougattütchen. Gerade

bei Tafelschokolade verzeichnet das Werk in Saalfeld einen großen Zuwachs von mehr als 5.000 Tonnen in der Jahresproduktion. Die Baronie-Gruppe konnte die rasant gestiegenen Kakaopreise durch eigene Kakaoplantagen, eine kluge Einkaufspolitik und ein eigenes Werk zur Herstellung von Rohschokolade in der Elfenbeinküste abfedern – und damit die Produktion stabil halten. „Wir schwimmen gegen den Strom“, so der Werksleiter.

Besonders interessierte die Landtagsabgeordnete Merz und Landrat Wolfram die Arbeitskräftesicherung in dem großen Unternehmen. Neben der eigenen Ausbildung in verschiedenen Berufen setzt das Schokoladenwerk auf mehr Außendarstellung, etwa bei der Ausbildungsmesse InKontakt. Gut ein Fünftel der Beschäf-

tigten stammt aus dem Ausland. Die größte Gruppe bilden mittlerweile Ukrainer gefolgt von Polen und Syrern. Dass die Integration in den Arbeitsmarkt hier gelingt, ist kein Zufall. „Wir haben einen Kümmerer im Betrieb, der bei Behördengängen und der Wohnungssuche hilft“, sagt Normann Wagner.

Bei einem anschließenden Rundgang durch die Werkshalle stellte Produktionsleiter Gregor Runckewitz-Läscher den Prozess von der Rohmasse bis zur fertig verpackten 100-Gramm-Tafel vor.

Merz und Wolfram dankten anschließend für den spannenden Einblick in die Welt der Schokolade. „Wir sind tief beeindruckt, wie an diesem Traditionsstandort moderne, wettbewerbsfähige Süßwaren unter guten Arbeitsbedingungen für den Weltmarkt

produziert werden“, so die beiden Politiker.

Von Saalfeld führte die Sommertour weiter saaleaufwärts bis nach Altenroth.

Hier soll in naher Zukunft die Linkenmühlenbrücke wiedererrichtet werden. Der Bund stellt 7,1 Millionen Euro für den Bau zur Verfügung. Haushaltspolitikerin Merz hatte in Erfurt mit dafür gesorgt, dass der Anteil des Landes in Höhe von 4,1 Millionen Euro im Haushalt des Freistaates verankert wurde. „Die Brücke ist ein wichtiges Infrastrukturprojekt für die gesamte Stauseeregion“, erklärte Wolfram.

Nach der Fahrt mit Thüringens einziger Autofähre zur Linkenmühle war das Sommerfest in der Gemeinschaftsunterkunft für Geflüchtete in Rudolstadt die letzte Besuchsstation.

Wir sind für Sie da:

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt

Schloßstraße 24
07318 Saalfeld
Tel. Zentrale 03671 823-0

Ämterprechzeiten im Landratsamt

Di	9 - 12 Uhr	13 - 16 Uhr
Do	9 - 12 Uhr	13 - 18 Uhr
Fr	9 - 12 Uhr	

Kfz-Zulassung/Führerscheinstelle in Rudolstadt Haus III und in der Zulassung Außenstelle Saalfeld

Mo, Mi, Fr 8-14 Uhr Führerscheinstelle
Di, Do 8-18 Uhr Mi geschlossen!

Nur noch mit Terminvergabe!

Termine SLF: 03671/823-161/175/183/185

Termine RU: 03672/823-192 (Kfz), -186 (FS)

Leitstelle Jena

(03641)

40 40



Trauer um Jens Henkel

Langjähriger Kustos des Landesmuseum verstorben

Rudolstadt. Der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt und die Stadt Rudolstadt trauern um Jens Henkel, den langjährigen Kustos am Thüringer Landesmuseum Heidecksburg, Verleger und Kämpfer für die Kultur in seiner Heimatstadt Rudolstadt.

Der 72-Jährige ist am 7. August 2025 nach langer schwerer Krankheit verstorben. „Wir haben einen klugen Kopf und eine gewichtige Stimme für die Kultur verloren“, sagte Landrat Marko Wolfram. „Unser Mitgefühl gehört in diesen Stunden seiner Frau Renate und seiner Familie“, so der Landrat.

Der gebürtige Rudolstädter war über Jahrzehnte in herausragendem Maße im kulturellen Bereich aktiv. Im politischen Ehrenamt im Stadtrat Rudolstadt nahm er Anfang der 1990er Jahre wichtige Weichenstellungen für die kulturelle Entwicklung vor. Beinahe ein halbes Jahrhundert – von 1971 bis 2018 – bildete seine hauptberufliche Tätigkeit im Thüringer Landesmuseum Heidecksburg Rudolstadt das Fundament für sein vielseitiges Wirken.

„Ich bin zutiefst dankbar für das, was Jens Henkel für die Stadt

Rudolstadt getan hat. Man kann seinen Einsatz für die Stadt auf kommunalpolitischer Ebene und vor allem für die Kultur nicht genug würdigen“, sagte Rudolstadts Bürgermeister Jörg Reichl.

Henkel war unter anderem als Verleger tätig. Er gründete 1990 den Verlag burgart-presse, der zahlreiche Künstlerbücher herausgab. Federführend war Henkel außerdem bei der Konzeption des Schillerhauses in Rudolstadt. Er prägte das Thüringer Landesmuseum Heidecksburg und war für die Ausstellungen in Bad Blankenburg, in Paulinzella und bei den Fürstlichen Erlebniswelten Schloss Schwarzburg verantwortlich.

Zuletzt war Henkel an der Herausgabe der Rudolstädter Schriften maßgeblich beteiligt. Acht von zehn geplanten Bänden sind bisher erschienen. „Es ist unser Vermächtnis als Stadt Rudolstadt, das beiden noch geplanten Bände herauszubringen. Als stiller Beobachter wird Jens Henkel diesen Prozess begleiten“, sagte Petra Rottschalk, Fachdienstleiterin für Kultur. 2023 hatte Henkel für sein Lebenswerk das Bundesverdienstkreuz erhalten.



Jens Henkel wurde 2023 mit dem Bundesverdienstkreuz ausgezeichnet, das er aus den Händen von Bodo Ramelow erhielt. (Foto: M. Modes)

Selbsthilfe – Mut zur Hilfe

Aktionstag am 30. September in Thüringen-Kliniken

Saalfeld. Unter dem Motto „Selbsthilfe – Mut zur Hilfe“ findet am Dienstag, 30. September 2025, von 13 bis 17 Uhr der diesjährige Selbsthilfegruppentag im Eingangsbereich der Thüringen-Kliniken, Rainweg 68 in Saalfeld, statt. Die Veranstaltung richtet sich an Betroffene, Angehörige und alle Interessierten, die sich über die Vielfalt und Kraft der Selbsthilfe informieren möchten. In einer Reihe von Vorträgen beleuchten Betroffene, Fachleute

und Gruppenleitungen verschiedene gesundheitliche und gesellschaftliche Themen – darunter Mobbing, Depressionen, Sucht, ADHS und Sehbehinderungen. Persönliche Einblicke, fachliche Impulse und offene Worte sorgen für einen ebenso informativen wie bewegenden Austausch.

Neben dem Vortragsprogramm erwartet die Besucherinnen und Besucher eine Vielzahl an Informationsständen regionaler Selbsthilfegruppen.



Acht Auszubildende haben ihre Ausbildung im Landratsamt erfolgreich abgeschlossen. (Foto: F. Ehms)

Verstärkung für das Landratsamt

Erfolgreicher Ausbildungsabschluss 2025

Saalfeld. Acht Auszubildende des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt haben am 31. Juli 2025 erfolgreich ihre Ausbildung abgeschlossen und starten nun als qualifizierte Fachkräfte in ihre berufliche Zukunft innerhalb der Kreisverwaltung. Landrat Marko Wolfram gratulierte den Absolventinnen und Absolventen persönlich zu ihrem Abschluss: „Sie haben sich für einen Beruf entschieden, der mit Verantwortung verbunden ist und einen echten Beitrag für die Menschen in unserem Landkreis leistet. Schön, dass Sie diesen Weg gemeinsam mit uns weitergehen.“

Fünf der Absolventinnen und Absolventen – Falk Buttig, Dustin Jaksch, Paula Wiechert, Finja Baetge und Tony Herzog – haben die dreijährige Ausbildung zum Verwaltungsfachangestellten abgeschlossen. Celine Bocklitz, Denise Schiefner und Gitta Lorenz absolvierten die Ausbildung in verkürzter Form über zwei Jahre. Clemens Wiemer, Ausbildungsleiter im Landratsamt, zeigte sich zufrieden mit den Leistungen der Nachwuchskräfte und betonte die gute Zusammenarbeit während

der Ausbildungszeit. Die neuen Fachkräfte werden künftig unter anderem im Sozial- und Teilha-beamt, im Personal- und Organisationsamt, in der Kämmererei, in der Ausländerbehörde sowie im Schulverwaltungsamt eingesetzt. Besonders erfreulich ist, dass allen Absolventinnen und Absolventen eine Beschäftigung im Landratsamt angeboten werden konnte. Eine Absolventin setzt ihre berufliche Entwicklung darüber hinaus mit einer Laufbahnausbildung im gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst fort.

Auch die Auszubildenden selbst zogen ein durchweg positives Fazit ihrer Ausbildungszeit. Zwar sei die Ausbildung fordernd gewesen – sowohl fachlich als auch persönlich – doch der Tenor unter den Absolventinnen und Absolventen war eindeutig: Es war eine intensive, lehrreiche und insgesamt sehr schöne Zeit. Besonders hervorgehoben wurde das gute Miteinander und die gegenseitige Unterstützung innerhalb des Auszubildenden-Jahrgangs. Dieses Gemeinschaftsgefühl sei ein wichtiger Rückhalt während der gesamten Ausbildungszeit gewesen.

Zahlung per PayPal ab sofort möglich

Erweiterte Zahlungsmöglichkeiten

Saalfeld. Im Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt steht ab sofort eine zusätzliche bargeldlose Bezahlmöglichkeit zur Verfügung: Zahlungen können nun über das Wallet-System von PayPal abgewickelt werden.

Damit ist es möglich, Gebühren oder Leistungen an den EC-Terminals und Kassenautomaten bequem mit dem Smartphone oder der Smartwatch über die PayPal Debit Card zu begleichen. Die

Funktion ergänzt die bisherigen bargeldlosen Bezahloptionen.

Weiterhin können Zahlungen im Landratsamt mit Girokarten, Debit-Karten, Kreditkarten sowie über Wallet-Dienste wie Apple Pay und Google Pay vorgenommen werden.

Mit der Einführung der PayPal-Zahlung wird das digitale Angebot der Kreisverwaltung weiterentwickelt und an gängige Zahlungsweisen angepasst.



Eröffnung der neuen Rettungswache am Klinikstandort Pößneck, (v.l.n.r.): Diana Herbstreuth, Marko Wolfram, Christian Herrgott, Dr. med. Thomas Krönert und Marc Unverricht. (Foto: Juliane Ilg)

Neue Rettungswache in Pößneck

Landrat: Baustein für medizinische Versorgung

Pößneck. Am 12. August haben die Thüringen-Kliniken die neue Rettungswache in Pößneck an den DRK-Rettungsdienst im Saale-Orla-Kreis übergeben. Nach intensiven Gesprächen einigten sich die Thüringen-Kliniken vor gut zwei Jahren mit den Kostenträgern, mit dem Rettungsdienstzweckverband Ostthüringen und dem DRK Rettungsdienst Obere Saale über den Aufbau einer modernen Rettungswache.

Das ehemalige Verwaltungsgebäude am Klinikstandort Pößneck wurde saniert, energetisch optimiert und an aktuelle Rettungsdienst-Standards angepasst. Für die Fahrzeughalle wurde das Gebäude „verlängert“, sodass sechs Stellplätze für verschiedene Fahrzeuge des Rettungsdienstes zur Verfügung stehen.

Die Thüringen-Kliniken haben rund zwei Millionen Euro investiert. Landrat Marko Wolfram (Saalfeld-Rudolstadt) und Klinik-Geschäftsführer Dr. med.

Thomas Krönert würdigten die Einweihung der Rettungswache als „weiteren wichtigen Meilenstein in der Stärkung unserer Gesundheitsstrukturen“. Gleichzeitig dankten sie für das Engagement aller Beteiligten sowie für die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Rettungsdiensten.

„Die neue Rettungswache in Pößneck ist eine der modernsten ihrer Art und stellt sicher, dass schnelle und qualifizierte Hilfe dort ankommt, wo sie am dringendsten benötigt wird“, lobte Landrat Christian Herrgott.

Marc Unverricht, Geschäftsführer der DRK Rettungsdienst Obere Saale gGmbH, betonte die Bedeutung des Neubaus auch aus Sicht der Einsatzkräfte: „Mit der neuen Wache in Pößneck schaffen wir nicht nur optimale Bedingungen für unsere Mitarbeitenden, sondern verbessern auch nachhaltig die Versorgungssicherheit im ländlichen Raum.“

Anbau schafft Barrierefreiheit

Neues Empfangsgebäude mit Wartebereich

Saalfeld. Seit dem Frühjahr entsteht am Haus II des Landratsamtes im Saalfelder Rainweg ein Anbau. Er schafft endlich die Voraussetzungen für die barrierefreie Erschließung des gesamten Gebäudes. Am 8. August besichtigte Landrat Marko Wolfram gemeinsam mit Michael Danz, Sachgebietsleiter Hochbau, das Gebäude. Schon seit geraumer Zeit ist ein Fahrstuhl in dem Gebäude in Betrieb. Allerdings war der Zugang für mobilitätseingeschränkte Menschen nur mit einem Treppenlift möglich, da die Anbindung an das Straßenniveau fehlt. Genau das wird jetzt mit dem neuen Bau-

werk geschaffen, erklärt Michael Danz. Der kleine Anbau wird ab Ende September den Container auf der anderen Gebäudeseite ersetzen und einen Eingangsbereich mit Pforte und Warteraum bieten. Zudem ist ein Stillzimmer vorgesehen. Rund 800.000 Euro kostet das Projekt. Die meisten Aufträge wurden an heimische Unternehmen vergeben. Am Freitag wurden parallel Dacharbeiten ausgeführt, der Estrich verlegt und Fensterbänke montiert. „Der Anbau verbessert für die Bürgerinnen und Bürger und für die Beschäftigten den Zugang zum Gebäude ganz erheblich“, sagte Landrat Wolfram.



Sachgebietsleiter Michael Danz stellte Landrat Marko Wolfram die Pläne für den neuen Anbau am Haus II des Landratsamtes im Saalfelder Rainweg vor. (Foto: P. Lahann)

Sonderausstellung zu Porzellan

Museum zeigt Werke der Schwestern Schlameus

Rudolstadt. Zur letzten Ausstellungseröffnung im Festsaal von Schloss Heidecksburg vor dem Beginn der Sanierungsarbeiten hatte das Thüringer Landesmuseum am 18. Juli eingeladen. Gezeigt werden in der Sonderausstellung

mit dem Titel „Inspirationen in Porzellan“ Werke der Porzellan-künstlerinnen Martha und Gertrud Schlameus. Die Ausstellung ist bis Januar 2026 zu sehen. Durch zahlreiche Leihgaben kann nun erstmals das Lebenswerk der Schwestern mit 140 schöpferischen Arbeiten präsentiert werden.

Seit 1912 gehörte Martha Schlameus (1876-1961) zu den künstlerischen Mitarbeiterinnen der Schwarzburger Werkstätten für Porzellan-kunst. Über 150 Modelle von ihr lassen sich im Verzeichnis dieser Kunstabteilung nachweisen. In den 1920er Jahren erhielt sie die Oberaufsicht über den Malbetrieb der Kunstabteilung in Volkstedt, so dass zahlreiche Dekorvarianten Volkstedter Porzellane ihre kreativen Entwürfe widerspiegeln.

Martha & Gertrud Schlameus – Inspirationen in Porzellan: Sonderausstellung vom 19. Juli 2025 bis 11. Januar 2026 im Residenzschloss Heidecksburg.



Kuratorin Jeanette Lauterbach eröffnete die Ausstellung in den Festsälen der Heidecksburg. (Foto: P. Lahann)



Das neue Herbst/Winter-Programm der Kreisvolkshochschule liegt vor. Es ist unter anderem in den Filialen der Kreissparkasse erhältlich wie im Bild mit Leon Gau in Bad Blankenburg. Es enthält zahlreiche Angebote von Sprachkursen bis zu handwerklichen und kreativen Tätigkeiten. Großen Zuspruch erfahren die Gesundheitsangebote von Yoga bis zur Rückenschule. (Foto: Annett Neubert)



Amtliche Bekanntmachungen

Landkreis
Saalfeld-Rudolstadt

Wir suchen Sie!



Das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt ist ein moderner Dienstleister für rund 102.000 Bürgerinnen und Bürger im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt. Wir arbeiten mit hohem Engagement, konstruktiv und partnerschaftlich mit Bürgerinnen und Bürgern, Kommunen, Wirtschaft, Verbänden und anderen Behörden zusammen. Mit mehr als 700 Bediensteten stellt das Landratsamt einen der größten Arbeitgeber der Region dar.

Eingebettet in einer herrlichen Landschaft von Museen, Schlössern, Stauseen und dem Thüringer Wald bietet das Landratsamt einen sicheren Arbeitsplatz und beste Voraussetzungen für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Die vielfältigen Berufsfelder unserer Kommunalverwaltung spiegeln sich in unserer Personalausstattung wider und bieten jedem Bediensteten vielfältige Einsatzmöglichkeiten. Werden Sie Teil unseres Teams und gestalten Sie die Zukunft der Region im Landratsamt aktiv mit!

**Sachgebietsleiter/in (m/w/d) und
Kinderarzt/Kinderärztin (m/w/d)** Kennziffer: 2022_030

Kinderarzt/Kinderärztin (m/w/d) Kennziffer: 2022_029

**Sachbearbeiter/in (m/w/d)
für Leistungen nach dem AsylbLG** Kennziffer: 2025_025

Sachbearbeiter/in (m/w/d) Archiv
Bewerbungsfrist: 25. August 2025 Kennziffer: 2025_047

**Sachgebietsleiter/in (m/w/d)
Prävention und Gesundheitsförderung**
Bewerbungsfrist: 2. September 2025 Kennziffer: 2025_012

Jugendhilfeplaner/in (m/w/d)
Bewerbungsfrist: 15. September 2025 Kennziffer: 2025_042

Ausbildungsplätze 2026 – Komm zu uns!

Alle Ausbildungsplätze im Überblick
auf der Rückseite!

Finde jetzt den Job für Deine Zukunft!

Bewerbungsfrist: 31. Oktober 2025 Kennziffer: 2025_001

**Unterstützungsleistungen auf freiberuflicher Basis:
Arzt/Ärztin (m/w/d) auf Honorarbasis**

Die vollständigen Stellenausschreibungen finden Sie unter:
www.kreis-slf.de > Landratsamt > Stellenausschreibungen

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt
Schloßstraße 24 | 07318 Saalfeld | Mail: bewerbung@kreis-slf.de

Öffentliche Zustellungen erfolgen auf der Internetseite des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt unter der Adresse „www.kreis-slf.de/oeffentliche_zustellungen“

Impressum

Herausgeber: Landkreis Saalfeld-Rudolstadt, vertreten durch Landrat Marko Wolfram, Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld/Saale
Stadt Bad Blankenburg, vertreten durch Bürgermeister Thomas Schubert, Markt 1, 07422 Bad Blankenburg
Stadt Rudolstadt, vertreten durch Bürgermeister Jörg Reichl, Markt 7, 07407 Rudolstadt
Stadt Saalfeld/Saale, vertreten durch Bürgermeister Dr. Steffen Kania, Markt 1, 07318 Saalfeld/Saale

Gedruckte Auflage: 2.200 Exemplare

Das Amtsblatt erscheint in der Regel 14-tägig donnerstags und wird an zentralen Verteilstellen in den Kommunen des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Das Amtsblatt wird außerdem digital als PDF zur Verfügung gestellt. Die PDF und die Übersicht über die zentralen Auslagestellen kann unter folgenden Internetadressen abgerufen werden: www.kreis-slf.de | www.saalfeld.de | www.rudolstadt.de | www.bad-blankenburger.de

Das Amtsblatt kann im Einzelbezug oder im Abonnement zum Preis 6,00 € inkl. Versand und MwSt. bezogen werden bei: wgv Schleiz GmbH, Geraer Straße 12, 07907 Schleiz. Die Bestellung kann auch per Mail unter j.paeger@wgvschleiz.de erfolgen. (Es wird nach der Datenschutz-Grundverordnung der EU (DSGVO) gearbeitet. Nachzulesen unter <https://wgvschleiz.de/impressum.html>)

Über das neue Amtsblatt des Landkreises und der Städte am Saalebogen informiert der Newsletter der Stadt Saalfeld/Saale. Anmeldung zum Newsletter unter <https://www.saalfeld.de/Stadt/Aktuelles/Amtsblatt/>

Layout und Druck: wgv Schleiz GmbH, Geraer Straße 12, 07907 Schleiz in Zusammenarbeit mit Druckhaus Gera GmbH.

Verantwortlich für die Verteilung an die öffentlichen Auslagestellen: wgv Schleiz GmbH, Geraer Straße 12, 07907 Schleiz

Kontakt zur Redaktion:

Redaktion Landkreis Saalfeld-Rudolstadt: Presse- und Kulturamt, 036 71/8 23-209, presse@kreis-slf.de

Redaktion Stadt Saalfeld/Saale: Kommunikation und Marketing, 036 71/5 98-205, presse@stadt-saalfeld.de

Redaktion Stadt Rudolstadt: Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, 036 72/4 86-102, presse@rudolstadt.de

Redaktion Stadt Bad Blankenburg: Hauptamt, 03 67 41/37 13, stadt@bad-blankenburger.de

Redaktionsschluss in der Regel 14 Tage vor Erscheinen des Amtsblattes.

Für die sachliche Richtigkeit von Informationen der Kommunen, Zweckverbände oder sonstiger öffentlicher Institutionen und weiterer Verbände zeichnen diese selbst verantwortlich.

Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen der Verlag und die Redaktion keine Verantwortung. Für Schäden, die durch Druckfehler, fehlerhafte oder unterbliebene Einträge entstehen, wird nicht gehaftet. Nachdruck, Abdruck, fotomechanische Wiedergabe und jedwede elektronische Nutzung oder Vervielfältigung ist nur mit Genehmigung gestattet. Davon unberücksichtigt bleibt der Ausdruck der pdf-Ausgabe oder das Kopieren für persönliche Zwecke. Die nächste Ausgabe des Amtsblattes erscheint voraussichtlich am 04.09.2025.



Fischerprüfung am 25. Oktober 2025

Die Untere Fischereibehörde informiert über Vorbereitungslehrgänge

Am Samstag, dem 25.10.2025, findet im Saalfelder Erasmus-Reinhold-Gymnasium die zweite Fischerprüfung im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt statt. Die Angelvereine der Region haben wieder in den Wochen davor Vorbereitungslehrgänge organisiert.

Der Angelverein Saalfeld/Saale e.V. bietet seinen Vorbereitungslehrgang im September 2025 an. Dieser findet aufgeteilt auf zwei Wochenenden jeweils von 8.00 – 16.00 Uhr auf dem Vereinsgelände, Am Weidig 5, 07318 Saalfeld, statt.
1. Teil: Samstag, 6. September 2025 und Sonntag, 7. September 2025
2. Teil: Samstag, 20. September 2025 und Sonntag, 21. September 2025
Anmeldeinformationen sind zu finden auf: www.angelverein-saalfeld.com
Ansprechpartnerin ist Nadine Trost, die unter 03 67 37/170 972 oder per Email an n_trost@freenet.de erreichbar ist.

Der Angelverein Hohenwarte-Kaulsdorf e.V. führt seinen Vorbereitungslehrgang im September und Oktober durch. Eine Informationsveranstaltung dazu findet am 13. September um 9 Uhr im Bürgerhaus Kaulsdorf statt. Der Lehrgang ist auf vier Tage verteilt, und findet am 27. und 28. September sowie am 4. und 5. Oktober jeweils von 8 bis 16 Uhr ebenfalls im Bürgerhaus Kaulsdorf statt. Im Mehrzweckgebäude der Freizeitanlage Hohenwarte besteht am 18. Oktober die Möglichkeit zur Vorprüfung mit Praxisteil.
Weitere Infos und Anmeldung in der Angelhütte Hohenwarte oder auf www.saaleangeln.de Rubrik Fischereischein.

Über den Landesangelverband Thüringen bietet Christian Vödisch in Wurzbach ebenfalls einen Fischereischeinlehrgang an. Der Kurs findet ganztägig am 6. und 7. September sowie am 13. und 14. September 2025 im Feuerwehrgerätehaus Wurzbach, Leutenberger Straße 38, 07343 Wurzbach statt. Anmeldungen und konkrete Informationen bei christianvoedisch@googlemail.com oder 0151/27 52 02 36.

Die Zertifikate der Onlinelehrgangsanbieter Anglerschmiede, Fishingking und Beutefieber werden ebenfalls akzeptiert.

Anmeldungen zur Fischerprüfung sind bis spätestens 26.09.2025 bei der unteren Fischereibehörde unter jagd-waffenrecht@kreis-slf.de einzureichen. Das Formular und entsprechende Informationen sind auf der Webseite des Landratsamtes zu finden.
www.kreis-slf.de > Landratsamt > Ämterliste > Jagd-, Fischerei- und Waffenrecht » Fischereirecht

Cornelia Haf
Untere Fischereibehörde

Haushaltssatzung

des Zweckverbandes Thüringer Landestheater Rudolstadt und Thüringer Symphoniker Saalfeld-Rudolstadt für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der §§ 36 und 37 der Neubekanntmachung des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 10. Oktober 2001 in Verbindung mit der Thüringer Kommunalordnung – ThürKO – in der Fassung der Neubekanntmachung in der jeweils gültigen Fassung erlässt der Zweckverband Thüringer Landestheater Rudolstadt und Thüringer Symphoniker Saalfeld-Rudolstadt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt. Er schließt im Verwaltungshaushalt ab mit:

Einnahmen	5.067.167 €
und	
Ausgaben	5.067.167 €

und im Vermögenshaushalt ab mit:

Einnahmen	5.580 €
und	
Ausgaben	5.580 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 5

Der Zweckverband erhebt von seinen Verbandsmitgliedern eine Umlage in Höhe von 5.061.587 €. Der Umlageschlüssel der Verbandsmitglieder richtet sich nach § 11 der Verbandsatzung.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

Saalfeld, den 14.08.2025

gez. Marko Wolfram
Verbandsvorsitzender

-Siegel-

Beschluss- und Bestätigungsvermerk

Mit Beschluss Nr. 215/2025 vom 10.06.2025 hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Thüringer Landestheater Rudolstadt und Thüringer Symphoniker Saalfeld-Rudolstadt die Haushaltssatzung 2025 beschlossen. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 13.08.2025 (Az. 5090-240-1512/203) die Haushaltssatzung gewürdigt und der öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 ThürKGG und § 57 Abs. 3 ThürKO i. V. m. § 22 ThürKGG zugestimmt. Die vorzeitige Bekanntmachung wird gemäß § 57 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO ausdrücklich zugelassen.

Auslegungshinweis

Gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 ThürKGG i. V. m. § 57 Abs. 3 Satz 3 ThürKO liegt der Haushaltsplan einschließlich seiner Anlagen in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes (Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Teilnehmungsmanagement, Zimmer 338, Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld) in der Zeit vom 22. August bis 05. September 2025 während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus und wird bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2025 nach § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO zur Einsichtnahme am selben Ort zur Verfügung gehalten.

– Ende des amtlichen Teils –

Schulung zu Entnahme von Trichinellen Jägerinnen und Jäger in Jagdschule Eichicht eingeladen

Rudolstadt/Kaulsdorf. Das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt lädt interessierte Jägerinnen und Jäger am 18. September 2025 zu einer Schulung zum Thema „Trichinellenprobenentnahme durch den Jäger“ in der Jagdschule Schloss Eichicht, Schloßstraße 1 in Kaulsdorf ein. Die Schulung findet von

17 Uhr bis 18 Uhr statt. Die Kosten betragen 25 Euro, die vor Ort passend in bar zu begleichen sind. Anmeldungen sind unter 03672 823 732 erwünscht. Die Trichinellenuntersuchung dient dazu, Fleisch vor dem Verzehr auf den Parasiten zu untersuchen, um die Gefahr einer Infektion mit der Trichinellose zu minimieren.



Stadt Saalfeld/Saale

Amtliche Bekanntmachungen

Ausschreibung

der Standplätze für die Saalfelder Montagsmärkte
am 02.02., 02.03., 30.03., 04.05., 01.06., 06.07., 03.08.,
07.09., 05.10. sowie 02.11.2026

		Anzahl der zu vergebenden Marktstände	Standgröße in lfd. m Frontlänge, max. Standtiefe 3 m
Warengruppe 1	regionale Bauernprodukte (Selbsterzeuger)	2	1 x 2 m 1 x 5 m
Warengruppe 2	Imbissstände	3	2 x 3 m 1 x 5 m
Warengruppe 3	Verkauf von Lebensmitteln	8	
	Fleisch- und Wurstwaren	2	1 x 3 m 1 x 4 m
	Tee und Gewürze	2	1 x 5 m 1 x 4 m
	Süßwaren	1	1 x 6 m
	Backwaren	1	1 x 7 m
	Sonstige Lebensmittel	2	1 x 3 m 1 x 4 m
Warengruppe 4	Haushaltstextilien	4	
	Gardinen	2	1 x 12 m 1 x 4 m
	Hand- und Tischtücher, Bettwäsche	2	1 x 5 m 1 x 7 m
Warengruppe 5	Textilien und Oberbekleidung	18	
	Damen- und Herrenoberbekleidung	7	4 x 6 m 1 x 7 m 2 x 10 m
	Strickwaren	1	1 x 3 m
	Kinderbekleidung	1	1 x 4 m
	Unter-, Nachtwäsche und Miederwaren	7	1 x 4 m 6 x 6 m
	Strümpfe und Socken	1	1 x 5 m
	Arbeitsbekleidung	1	1 x 8 m
Warengruppe 6	Taschen, Schuhe, Lederwaren, Modeschmuck und Accessoires	10	
	Schuhe	3	1 x 3 m 1 x 7 m 1 x 8 m
	Kinderschuhe	1	1 x 6 m
	Uhren und (Mode)Schmuck, Accessoires	3	1 x 3 m 2 x 4 m

	Taschen und Lederwaren	3	1 x 5 m 2 x 8 m
Warengruppe 7	Haushaltswaren, Glas und Porzellan	4	
	Haushaltswaren	1	1 x 8 m
	Töpfe und Pfannen	1	1 x 6 m
	Sonstige Haushaltswaren	2	2 x 2 m
Warengruppe 8	Sonstiges	12	
	Fellwaren	2	1 x 4 m 1 x 6 m
	Korbwaren	1	1 x 6 m
	Geschenkartikel	1	1 x 3 m
	Gesundheitspflege	2	1 x 4 m 1 x 1 m
	Sonstige	6	2 x 3 m 1 x 4 m 1 x 5 m 2 x 6 m 1 x 8 m

Die für die Bewerbung benötigten Formulare erhalten Sie im Internet unter www.saalfeld.de oder in der Gewerbeabteilung, Markt 6, Zi. 2.04, 07318 Saalfeld/Saale.

Die Bewerbungen sind bis spätestens **30.11.2025** in der Stadtverwaltung Saalfeld/Saale, Ordnungsamt-Gewerbeabteilung einzureichen.

In den kommenden Jahren sind in der Saalfelder Innenstadt umfangreiche Umbaumaßnahmen geplant. Daher kann es zu Einschränkungen des Marktes kommen, in deren Folge die Zuweisung alternativer Standplätze oder der Wegfall des Markttagess notwendig wird. Dies ist entschädigungsfrei hinzunehmen.

Ausschreibung der Standplätze für den Saalfelder Wochenmarkt im Zeitraum vom 06.01.2026 bis 31.12.2026

Die Durchführung des Saalfelder Wochenmarktes richtet sich nach den Bestimmungen der Saalfelder Marktordnung. Die Stadt Saalfeld/Saale schreibt zur Besetzung des Saalfelder Wochenmarktes folgende Standplätze aus:

Warengruppe 1	regionale Bauernprodukte Selbsterzeuger	7 Standplätze
	gärtnerische Erzeugnisse	7 Standplätze
Warengruppe 2	Imbissstände Grillhähnchen	1 Standplatz
	Gulaschkanone	1 Standplatz
	Eis	1 Standplatz
	Sonstige	3 Standplätze
Warengruppe 3	Verkauf von Lebensmitteln Fleisch- und Wurstwaren	2 Standplätze
	Geflügel/Kaninchen	2 Standplätze
	Fisch	2 Standplätze
	Teig- und Backwaren	2 Standplätze
	Obst und Gemüse	2 Standplätze
	Milch, Milchprodukte, Käse	2 Standplätze
	Tee und Gewürze	2 Standplätze
	Sonstige	2 Standplätze

Die für die Bewerbung benötigten Formulare erhalten Sie im Internet unter www.saalfeld.de oder in der Stadtverwaltung Saalfeld/Saale Gewerbeabtei-



lung, Markt 6, Zi. 2.04, 07318 Saalfeld/Saale.

Die Bewerbungen sind bis spätestens **30.11.2025** in der Stadtverwaltung Saalfeld/Saale, Ordnungsamt-Gewerbeabteilung einzureichen.

In den kommenden Jahren sind in der Saalfelder Innenstadt umfangreiche Umbaumaßnahmen geplant. Daher kann es zu Einschränkungen des Marktes kommen, in deren Folge die Zuweisung alternativer Standplätze oder der Wegfall des Markttagess notwendig wird. Dies ist entschädigungsfrei hinzunehmen.

Hinweis zu Bekanntmachungen der Stadt Saalfeld/Saale

Am 25.06.2025 hat der Saalfelder Stadtrat den Weg für die digitale Bekanntmachung freigemacht. Ab 01.01.2026 erfolgen städtische Bekanntmachungen nur noch auf saalfeld.de. Folglich werden Veröffentlichungen der Stadt Saalfeld/Saale im digitalen oder gedruckten Amtsblatt, welches aktuell gemeinsam mit dem Landkreis Saalfeld-Rudolstadt sowie den Städten Rudolstadt und Bad Blankenburg herausgegeben wird, zum 31.12.2025 eingestellt.

Die Stadt Saalfeld/Saale sucht Verstärkung:

Reinigungskraft Verwaltungsgebäude (m/w/d)

Leiter/in Kindergarten Dittrichshütte (m/w/d)

weitere Informationen auf www.saalfeld.de

– Ende des amtlichen Teils –

Termine, Tipps und Informationen

Stadt- und Kreisbibliothek Saalfeld Unsere Veranstaltungen

Einladung zum großen Bibliotheksfest
„95 Jahre Saalfelder Bibliothek“

Am **Samstag, dem 23. August 2025** verwandelt sich unsere Bibliothek einmal mehr in einen Ort voller Kreativität, Spiel und Sprache.

Ab **13 Uhr** erwartet alle Gäste ein kunterbunter Auftakt: Unser **Magisches Bastelweltchen** lädt gemeinsam mit dem **Kunststoff-Recyclingmobil** zum nachhaltigen Werkeln ein. Kleine Besucherinnen und Besucher dürfen sich beim **Kinderschminken** verzaubern lassen. Auf unserem **Flohmarkt** warten Bücher, kleine Schätze und Überraschungen.

Ab **15 Uhr** heißt es dann: **Kaffee und Kuchen** genießen im gemütlichen Bibliothekshof. Und seid dabei, wenn das allererste **„Mario Kart World“ Turnier** auf unserer neuen Nintendo Switch 2 startet – Spannung garantiert! Gegen einen Unkostenbeitrag von 2 € bekommt ihr euer Ticket. Die Teilnehmerplätze sind begrenzt.

Ab **18:30 Uhr** wird es poetisch:

Beim **Poetry Slam** treten die wortgewandten Künstlerinnen und Künstler **Lowis Rabea, Lukas Günther und Andy Eckhart** gegeneinander an – ein Abend voller Emotionen, Sprachkunst und Applaus! **Tickets** gibt es im Vorverkauf für 8 € und 10 € an der Abendkasse.

Die Bibliothek freut sich auf viele große und kleine Besucherinnen und Besucher – auf lebendige und inspirierende gemeinsame Stunden.

Robot Explorers-Workshop

In unserer spannenden Workshop-Reihe habt ihr die Möglichkeit, verschiedene Roboter kennenzulernen und auszuprobieren. Nächster Termin ist **Dienstag, der 26. August 2025** von 15 bis 17 Uhr. Lernt, wie man die **mBot, Ozobot, Dash** und Co. steuert, programmiert und kreative Aufgaben löst. Egal ob ihr schon Erfahrung mit Robotik habt oder Anfänger seid – hier werdet ihr zu echten Robot Explorers. Seid dabei und entwickelt nicht nur eure technischen Fähigkeiten, sondern auch eure Kreativität. Für alle im Alter **ab 12 Jahren**. Der Eintritt zur Veranstaltung ist frei. Wir bitten um Anmeldung unter 0 36 71 / 59 84 51 oder bibliothek@stadt-saalfeld.de.

Vorlesezeit: Vorhang zu! und Geschichtenzauber Gorndorf

Am **Dienstag, dem 2. September 2025** laden wir alle **Kinder im Alter von 3 bis 7 Jahren um 16 Uhr** zu unserer **Vorlesezeit Vorhang zu!** in die Kinderbibliothek ein. Wer diesen Termin verpasst, hat am **Donnerstag, dem 4. September 2025**, ebenfalls um **16 Uhr**, in unserer **Zweigbibliothek Gorndorf** beim **Geschichtenzauber** die Chance eine zauberhafte Geschichte kennenzulernen. Kommt vorbei, lauscht, träumt und entdeckt die wunderbare Welt der Bücher! Der Eintritt zu beiden Veranstaltungen ist frei.

Weitere Informationen unter www.stadt-saalfeld.bibliotheca-open.de

Im Stadtmuseum Saalfeld wird Großes bewegt

Die Sammlung des Saalfelder Museums ist um zwei beeindruckende Objekte reicher. Mit tatkräftiger Unterstützung durch die Feuerwehr und den städtischen Bauhof wurden eine alte Karrenspritze aus Jehmichen und ein Klavier der Saalfelder Pianofortefabrik Edmund Jost (um 1925), das zuvor in der Grundschule Dittrichshütte stand, abgeholt und ins Museumsdepot überführt. Zum Transport waren zahlreiche Helfer nötig, denn beide Objekte sind alles andere als leicht. Eine vergleichbare Spritze und auch ein Klavier aus Saalfelder Herstellung waren in der Sammlung bislang nicht vorhanden, daher ist die Freude der Museumsmitarbeiter entsprechend groß.

Vielen Dank den fleißigen Helfern und großzügigen Spendern wie dem Förderverein der Grundschule Dittrichshütte!





Versteigerung von Fundsachen zum Saalfelder Bierfest

Die Stadt Saalfeld/Saale führt am **13. September 2025 um ca. 14:30 Uhr** auf dem Marktplatz im Rahmen des Saalfelder Bierfestes eine öffentliche **Versteigerung von Fund- und Sachgegenständen** durch.

Versteigert werden u. a. Fahrräder, Taschen, Rucksäcke, Schmuck und Accessoires. Die Liste der zur Versteigerung geplanten Gegenstände ist im Foyer-Bereich des Rathauses, Markt 1, und im Foyer-Bereich des Bürger- und Behördenhauses, Markt 6, ab dem 1. August ausgehängt und kann während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung eingesehen werden.

Empfangsberechtigte der aufgeführten Gegenstände werden aufgefordert, ihre Rechte bis zum 5. September 12:00 Uhr in der Stadtverwaltung Saalfeld/Saale, Zentrale Dienste, Markt 1 (Rathaus, Erdgeschoss, Zimmer 0.01) anzumelden.

Auf die Bestimmungen der §§ 965 – 984 BGB wird verwiesen. Änderungen aus technischen Gründen bleiben vorbehalten.



Neuer Glanz für historisches Bergfried-Ensemble Einweihung nach umfangreicher Fassadensanierung

100 Jahre nach ihrer Erbauung erstrahlt die Villa Bergfried in Saalfeld/Saale wieder in neuem Glanz. Bürgermeister Dr. Steffen Kania, die Erste Beigeordnete Bettina Fiedler, die Leiterin des Hochbauamtes Claudia Schaar, die Projektverantwortliche der Stadtverwaltung Constanze Prause-Bergner, Alexander Pfohl vom Architekturbüro Alexander Pfohl, Lars Jüngling von der Firma Restaurierung Sven Bodewald und Karola Juhl vom Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr haben am 14. August 2025 gemeinsam mit vielen Gästen das historische Gebäude-Ensemble nach umfangreichen, denkmalgerechten Sanierungs- und Restaurierungsarbeiten an der Fassade feierlich eingeweiht.

„Ich freue mich, dass die Villa Bergfried durch diese wichtige bauliche Maßnahme als herausragendes Beispiel der Reformkunst der 1920er Jahre erhalten und entsprechend ihrer nationalen Bedeutung in Wert gesetzt wurde. Zudem bin ich sehr dankbar, dass dieses Vorhaben durch das Bundesprogramm ‚Nationale Projekte des Städtebaus 2021‘ ermöglicht wurde. Viele Saalfelder haben Villa und Park in ihr Herz geschlossen und identifizieren sich mit dem Ensemble. Durch die Beseitigung bestandsgefährdender Schäden an der Außenhülle ist der dauerhafte Fortbestand gewährleistet und eine öffentliche Nutzung weiterhin möglich. 100 Jahre nach dem Erstbezug der Familie Hüther leuchtet die Villa heute nun wieder im alten Glanz“, sagte Bürgermeister Dr. Steffen Kania zur Wiedereröffnung dieses einzigartigen Ortes, der Geschichte, Kultur und Zukunft auf besondere Weise verbindet, und dankte allen an der Sanierung Beteiligten.

Mit dem symbolischen Abkratzen des Fassadenputzes im Juni 2023 hat die Baumaßnahme an dem Ensemble, das zwischen 1922 und 1924 gebaut wurde und das luxuriöse Heim des Schokoladenfabrikanten Dr. Ernst Hüther und seiner Familie war, begonnen. Die Gebäudesubstanz der dreiteiligen Anlage mit



Bei der Einweihung des Bergfried-Ensembles: v.l.n.r. Karola Juhl vom Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr, Lars Jüngling von der Firma Restaurierung Sven Bodewald, Alexander Pfohl vom Architekturbüro Alexander Pfohl, die Erste Beigeordnete Bettina Fiedler, Bürgermeister Dr. Steffen Kania, die Leiterin des Hochbauamtes Claudia Schaar, sowie die Projektverantwortliche der Stadtverwaltung Constanze Prause-Bergner.

dem zentralen Herrenhaus mit Westflügel, dem sich westlich anschließenden Wirtschaftsgebäude und dem sich südöstlich an das Herrenhaus anschließenden Verbindungsbau mit Teepavillon wurde gesichert und ein adäquates äußeres Erscheinungsbild wiederhergestellt. Dies umfasst die Trockenlegung des Mauerwerkes im Kellergeschoss sowie der innenliegenden Zisterne, die Einrichtung einer neuen Oberflächenentwässerung, die Sanierung der Terrassen sowie die denkmalgerechte, auf Untersuchungen der historischen Putzflächen basierende Sanierung und Restaurierung der Putz- und Natursteinfassaden - einschließlich Fenster, Jalousien, Außentüren und Metallteile. Die Natursteine im Schmuckhof wurden gereinigt, nach dem Kartierungsplan wieder eingebaut und neu verfugt. Im Bereich der ehemaligen Garagen konnten die ursprünglichen Öffnungen wiederhergestellt, verglast und mit Toren ergänzt werden.

Neben der baulichen Revitalisierung waren parallel konzeptionelle Maßnahmen, wie die Erarbeitung einer Denkmalpflegerischen Zielstellung und eines Nutzungskonzeptes, Bestandteil des Vorhabens.

Die Gesamtkosten belaufen sich auf 2,86 Millionen Euro. 1,9 Millionen Euro Fördermittel hat die Stadt Saalfeld/Saale aus dem Bundesprogramm „Nationale Projekte des Städtebaus“ erhalten. Inbegriffen sind hier die Erarbeitung einer Denkmalpflegerischen Zielstellung und eines Nutzungskonzeptes.

Mit der Wiedereröffnung kann die Villa Bergfried auch wieder für Veranstaltungen gemietet werden. Die bisherige Buchungsfrist von einem Jahr im Voraus entfällt.





Stadt Rudolstadt

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung

Anhörung innerhalb des Rechtsverordnungsverfahrens zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Fließgewässers Schwarza (Saale)

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) beabsichtigt, für das Fließgewässer der Schwarza (Saale) von unterhalb des Pumpspeicherwerks Goldisthal bis zur Mündung in die Saale auf Teilen der Gemarkungen Goldisthal, Oberhammer, Oelze, Katzhütte, Wald Unterbreitenbach, Schwarzmühle, Meuselbach, Böhlen, Blumenau, Mellenbach, Wildenspring, Allersdorf, Glasbach, Oberhain, Obstfelderschmiede, Unterweißbach, Mankenbach, Sitzendorf, WBZ Schwarzburg I, Schwarzburg, WBZ Schwarzburg II, Bad Blankenburg, WBZ Hainberg und Schwarza das Überschwemmungsgebiet festzusetzen. Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes erfolgt gemäß § 76 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist.

Nach § 66 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74), das zuletzt durch Artikel 52 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gegeben:

Der Entwurf der Rechtsverordnung sowie die zugehörigen Karten (Kartenblätter im Maßstab 1 : 10 000, basierend auf ATKIS, und Kartenblätter im Maßstab 1 : 2 000, basierend auf ALKIS) liegen vom

15.09.2025 bis einschließlich 14.10.2025

in folgenden Behörden während der Sprechzeiten **zur allgemeinen Einsicht für jedermann** aus:

- **Stadtverwaltung Bad Blankenburg**, Bauamt, Markt 1 in 07422 Bad Blankenburg
Dienstag 9:00 - 12:00 Uhr 14:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag 9:00 - 12:00 Uhr 14:00 - 17:30 Uhr
Freitag 9:00 - 12:00 Uhr
- **Stadtverwaltung Neuhaus am Rennweg**, Zimmer 2.16, Marktstraße 2 in 98724 Neuhaus am Rennweg (als erfüllende Gemeinde für die Gemeinde Goldisthal)
Montag bis Mittwoch 7:15 - 15:30 Uhr
Donnerstag 7:15 - 18:00 Uhr
Freitag 7:15 - 11:30 Uhr
- **Stadtverwaltung Rudolstadt**, Bürgerservice im Erdgeschoss des Rathauses, Markt 7 in 07407 Rudolstadt
Mo., Mi. und Fr. 8:00 - 14:00 Uhr
Die. und Do. 8:00 - 18:00 Uhr
Samstag 9:00 - 12:00 Uhr
- Verwaltungsgemeinschaft „Schwarzatal“, Standort Oberweißbach, Bauamt, Markt 5 in 98744 Schwarzatal
Dienstag 9:00 - 12:00 Uhr 13:00 - 18:00 Uhr
Montags, mittwochs, donnerstags und freitags nur nach telefonischer Terminvereinbarung unter 036705/67411

- **Stadtverwaltung Königsee**, Bauamt im Obergeschoss des Rathauses, Markt 1 in 07426 Königsee
Dienstag 9:00 - 12:00 Uhr 13:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag 9:00 - 12:00 Uhr 13:00 - 16:00 Uhr
Freitag 9:00 - 12:00 Uhr

- **Landgemeinde „Stadt Großbreitenbach“**, Bauamt: Zimmer 207, Rathaus, Markt 11 in 98701 Großbreitenbach
Dienstag 8:00 - 12:00 Uhr 13:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag 8:00 - 12:00 Uhr 13:00 - 15:30 Uhr
Freitag 8:00 - 12:00 Uhr

Etwaige Bedenken gegen die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes und den Erlass einzelner Schutzanordnungen sowie Anregungen zu dem Entwurf können bis einen Monat nach Ablauf der oben angegebenen Auslegungsfrist

- schriftlich beim Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Göschwitzer Straße 41 in 07745 Jena oder
- mündlich zur Niederschrift im Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Außenstelle Weimar, Dienstgebäude 1, Harry-Graf-Kessler-Str. 1 in 99423 Weimar, Zimmer 1809

nur nach vorheriger Terminabstimmung, Telefon: 0361 573943619 oder 0361 573943329 zu folgenden Dienststunden:

Montag	8:30 - 11:30 Uhr	13:30 - 15:30 Uhr
Dienstag	8:30 - 11:30 Uhr	13:30 - 15:30 Uhr
Mittwoch	8:30 - 11:30 Uhr	13:30 - 15:30 Uhr
Donnerstag	8:30 - 11:30 Uhr	13:30 - 15:30 Uhr
Freitag	8:30 - 11:30 Uhr	

vorgebracht werden.

Verspätet eingehende Einwendungen können bei dem Erlass der Rechtsverordnung unberücksichtigt bleiben.

Wer fristgemäß Bedenken oder Anregungen vorgebracht hat, die beim Erlass der Rechtsverordnung nicht berücksichtigt wurden, wird über die Gründe unterrichtet.

Dieser Bekanntmachungstext wird auch auf der Internetseite des TLUBN unter <https://tlubn.thueringen.de/service/amtliche-bekanntmachungen> veröffentlicht.

Die zugehörigen Karten werden im Auslegungszeitraum ebenfalls auf der Internetseite des TLUBN unter <https://tlubn.thueringen.de/service/ueberschwemmungsgebiete> veröffentlicht.

Durch Einsichtnahme in die Auslegungsunterlagen entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
Jena, den 04.08.2025
Im Auftrag

i. V. Karsten Pehlke
Abteilungsleiter 4



Stadt Bad Blankenburg

Amtliche Bekanntmachungen

Satzung der Stadt Bad Blankenburg über die Freiwillige Feuerwehr

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), des § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie des § 14 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) in der Fassung vom 2. Juli 2024, verkündet als Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 210) hat der Stadtrat der Stadt Bad Blankenburg in seiner Sitzung am 18.06.2025 folgende

§ 1

Organisation, Bezeichnung

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bad Blankenburg ist als öffentliche Feuerwehr (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 ThürBKG) eine rechtlich unselbständige städtische Einrichtung (§ 10 Abs. 1 Satz 2 ThürBKG). Sie führt die Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr Bad Blankenburg“

Sie besteht aus:

- Feuerwehr Bad Blankenburg
- Feuerwehr „Unteres Rinnetal“ bestehend aus den Ortsteilwehren Watzdorf und Gölitz
- Feuerwehr „Bad Blankenburger Höhe“ bestehend aus den Ortsteilwehren Cordobang/Fröbitz und Böhltscheiben
- Ortsteilfeuerwehr Oberwibach
- Ortsteilfeuerwehr Zeigerheim

- (2) Sie steht unter der Gesamtleitung des Stadtbrandmeisters.

- (3) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedient sie sich der Unterstützung der Feuerwehrvereine (§ 15).

§ 2

Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den abwehrenden Brandschutz, die technische Unfallhilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 10 ThürBKG und die Brandsicherheitswache (§ 28 ThürBKG).

- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Stadt Bad Blankenburg die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 3

Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

- Die Freiwillige Feuerwehr Bad Blankenburg gliedert sich in folgende Abteilungen:
- Einsatzabteilung,
 - Alters- und Ehrenabteilung,
 - Jugendfeuerwehr,

§ 4

Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengewundene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Ersatz verlangen.

- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Stadtbrandmeister oder Wehrführer unverzüglich anzuzeigen
- im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
 - Verluste der oder Schäden an der persönlichen oder sonstigen Ausrüstung.

Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt in Frage kommen, ist die Anzeige an die Stadtverwaltung weiterzuleiten.

§ 5

Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. Weiterhin können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr in die Einsatzabteilung aufgenommen werden (Fachberater).
- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz und oder Arbeitsplatz in der Stadt Bad Blankenburg haben (Einwohner) oder regelmäßig für Einsätze in der Stadt Bad Blankenburg zur Verfügung stehen. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein (§ 13 Abs. 6 Thür BKG). Sie müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben und dürfen in der Regel das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben. Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nach § 3 erforderlich ist, kann auf Antrag des Feuerwehrangehörigen die Ausübung des Feuerwehrdienstes in der Einsatzabteilung bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres durch den Bürgermeister zugelassen werden, soweit die erforderliche geistige und körperliche Einsatzfähigkeit in diesem Fall jährlich durch ärztliches Attest nachgewiesen wird (§ 13 Abs. 4 ThürBKG).
- (3) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim Wehrführer zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (4) Auf Vorschlag des Stadtbrandmeisters, bei Feuerwehren der Ortsteile des Wehrführers, verpflichtet der Bürgermeister die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben (§ 13 Abs. 7 ThürBKG).
- (5) Die Verpflichtung, den Empfang des Feuerwehrausweises und der Feuerwehrsatzung bestätigt der Feuerwehrangehörige durch seine Unterschrift.

§ 6

Beendigung der Angehörigkeit zur Einsatzabteilung

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
- der Vollendung des 60. Lebensjahres bzw.
 - in den Fällen des § 13 Absatz 4 Satz 1 ThürBKG spätestens mit Vollendung des 67. Lebensjahres
 - dem Austritt,
 - dem Ausschluss.
 - dem Tod
- (2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Stadtbrandmeister oder Wehrführer erklärt werden.
- (3) Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund nach Anhörung des Stadtbrandmeisters, in Ortsteilen auch des Wehrführers, entpflichten (§ 13 Abs. 8 ThürBKG). Ein wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz, von der Ausbildung und/oder bei angesetzten Übungen.

§ 7

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung wählen aus ihrer Mitte den Stadtbrandmeister, dessen Stellvertreter, den Wehrführer, den stellvertretenden



- Wehrführer sowie die Mitglieder des Feuerwehrausschusses.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen.
Sie haben insbesondere
 - a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Stadtbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
 - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
 - c) am Unterricht, an Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
 - (3) Feuerwehrangehörige, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen am Einsatzdienst nicht teilnehmen. Feuerwehrangehörige, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben, dürfen nach dem erfolgreichen Abschluss der feuerwehrtechnischen Grundausbildung (Teil 1) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden. Dies gilt bis zum erfolgreichen Abschluss der feuerwehrtechnischen Grundausbildung (Teil 2).
 - (4) Absätze 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.
 - (5) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst (außer Einsatzdienst) außerhalb des Gemeindegebietes gilt § 3 Abs. 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO).
- (3) Die Jugendgruppenleiter werden durch die jeweilige Wehrführung und den Stadtbrandmeister gemeinsam vorgeschlagen und durch den Bürgermeister berufen.
 - (4) Der Jugendfeuerwehrwart wird durch den Stadtbrandmeister vorgeschlagen und durch den Bürgermeister berufen.
 - (5) Die Einrichtung oder Auflösung einer Jugendabteilung ist durch die jeweilige Wehrführung und den Stadtbrandmeister zu bestätigen.
 - (6) Die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr erfolgt durch den Stadtbrandmeister. Hierzu ist ein schriftlicher Antrag der/des Erziehungsberechtigten und die Zustimmung der jeweiligen Wehrführung notwendig.
 - (7) In die Jugendfeuerwehr kann jeder aufgenommen werden, wer das 6. Lebensjahr vollendet hat bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
 - (8) Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr endet:
 - a) mit dem Übertritt in die Einsatzabteilung oder mit Vollendung des 18. Lebensjahres
 - b) durch Austritt, welcher schriftlich gegenüber dem Stadtbrandmeister oder der Wehrführung erklärt werden muss,
 - c) durch Ausschluss (§ 6 Abs. 3) oder
 - d) durch den Tod des Kameraden bzw. der Kameradin.

§ 8

Ordnungsmaßnahmen

Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der Stadtbrandmeister/Wehrführer im Einvernehmen mit dem Wehrführerausschuss ihm

- a) eine Ermahnung,
 - b) einen mündlichen Verweis
- aussprechen.

Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

§ 9

Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer wegen Erreichens der Altersgrenzen gem. § 5 Abs. 2, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet
 - a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Stadtbrandmeister/Wehrführer erklärt werden muss,
 - b) durch Ausschluss (§ 6 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend).
 - c) dem Tod

§ 10

Jugendfeuerwehr

- (1) Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Bad Blankenburg besteht aus mehreren Jugendabteilungen, die von den Ortsteilfeuerwehren unterhalten werden.
Jede Jugendabteilung trägt den Namen:
„Jugendfeuerwehr – Name der Ortsteilfeuerwehr“
- (2) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Bad Blankenburg untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und Betreuung durch den Jugendfeuerwehrwart, welcher dem Stadtbrandmeister untersteht.

Die einzelnen Jugendabteilungen werden durch Jugendgruppenleiter geführt, welche der Wehrführung der jeweiligen Ortsteilfeuerwehr unterstehen.

- (7) Die Wehrführer führen die Freiwillige Feuerwehr in den jeweiligen Ortsteilen nach Weisung des Stadtbrandmeisters. Die Wehrführer werden, von den aktiven Angehörigen der jeweiligen Ortsteilfeuerwehr, grundsätzlich in einer Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 13 Abs. 1) auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOr-



- gVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt oder diese innerhalb einer durch die Aufsichtsbehörde vorgeschriebenen Frist erreichen kann.
- (8) Der stellvertretende Wehrführer hat den Wehrführer im Verhinderungsfalle zu vertreten. Für seine Wahl gilt § 11 Abs. 7 entsprechend.
- (9) Für den Wehrführer und dessen Stellvertreter gilt Abs. 5 Satz 1 entsprechend.
- (10) Die Wahl der Vertreter der Einsatzabteilung erfolgt grundsätzlich in einer Jahreshauptversammlung auf die Dauer von fünf Jahren.
- (11) Für die Wahl des Vertreters der Einsatzabteilung sind nur die Angehörigen der Einsatzabteilung wahlberechtigt.

§ 12

Wehrführerausschuss

- (1) Es wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus dem Stadtbrandmeister, seinem Stellvertreter, den Wehrführern und deren Stellvertretern besteht und die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Blankenburg zu koordinieren.
- (2) Der Stadtbrandmeister beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein. Er hat eine Wehrführerausschusssitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.

§ 13

Jahreshauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Stadtbrandmeisters findet jährlich eine Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr statt.
- (2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Stadtbrandmeister einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (3) Eine Jahreshauptversammlung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Bürgermeister mindestens einen Monat vorher schriftlich bekannt zu geben.
- (5) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

§ 14

Wahl des Stadtbrandmeisters, des stellvertretenden Stadtbrandmeisters, des Wehrführers, des stellvertretenden Wehrführers

- (1) Die nach dem ThürBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.
- (2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens einen Monat vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 13 Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend.
- (3) Der Stadtbrandmeister, sein Stellvertreter, die Wehrführer, die stellvertretenden Wehrführer werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (4) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Absatz 3 Satz 1) kann, wenn nur ein Bewerber zur Wahl steht und die Wahlberechtigten mehrheitlich zustimmen, durch Handzeichen gewählt werden.

- (5) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Stadtbrandmeisters, seines Stellvertreters, der Wehrführer und der stellvertretenden Wehrführer ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Ernennung zum Ehrenbeamten sowie zur Vorlage an den Stadtrat zu übergeben.
- (6) Ist einem Wahlberechtigten die Teilnahme an der Wahlversammlung nicht möglich, kann für die Wahlen zum Stadtbrandmeister, zum stellvertretenden Stadtbrandmeister, zum Wehrführer und zum stellvertretenden Wehrführer eine Briefwahl beantragt werden. Hierbei sind das Gesetz über die Wahlen in den Landkreisen und Gemeinden (Thüringer Kommunalwahlgesetz ThürKWG) und die Thüringer Landeswahlordnung (ThürLWO) in ihrer jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden. Der Ort der Auszählung, sowie der Wahltag und die Uhrzeit zu der die Wahl endet, werden jedem Wahlberechtigten im Wahlschreiben bekannt gegeben.

§ 15

Feuerwehvereine

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr können sich zu einem privatrechtlichen Feuerwehverein zusammenschließen. Näheres regelt die Vereinssatzung.

§ 16

Wasserwehrdienst

- (1) Die Gemeinde Bad Blankenburg richtet einen Wasserwehrdienst nach § 90 Satz 2 ThürWG ein. Die Aufgabe des Wasserwehrdienstes wird durch die Feuerwehr als Teil ihrer Aufgabe wahrgenommen. Der Wasserwehrdienst umfasst die Schaffung der erforderlichen personellen und sachlichen Voraussetzungen sowie die organisatorischen Vorkehrungen zur Abwehr von Wassergefahren durch Überschwemmungen oder andere Ereignisse im Gemeindegebiet, soweit dies im öffentlichen Interesse geboten ist.
- (2) Maßnahmen des Wasserwehrdienstes sind geboten, wenn eine abstrakte Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung vorliegt oder Störungen dieser bereits eingetreten sind.

§ 17

Aufgaben des Wasserwehrdienstes

- (1) Die Gemeinde trifft zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Wasserwehrdienst die erforderlichen Maßnahmen.
- (2) Sie hält die Ausrüstung der Einsatzkräfte sowie die technische Ausstattung zur Gefahrenabwehr bereit. Der Gemeinde obliegt die Aus- und Weiterbildung der Kräfte des Wasserwehrdienstes.
- (3) Zur Abwehr von Wassergefahren obliegen dem gemeindlichen Wasserwehrdienst folgende Aufgaben:
- Über die Warnhinweise und Wasserstandsmeldungen des Landes hinausgehende Beobachtung der örtlichen Wasserstandsentwicklung und Eisführung sowie Beurteilung dieser im Hinblick auf die Bedrohung der Bevölkerung, deren Hab und Gut, der Gewerbeflächen und der Verkehrswege,
 - Warnung betroffener Personen (z. B. Bevölkerung, Gewerbebetriebe, Industrie) bei Überschwemmungsgefahren,
 - Kontrolle der Situation an wasserwirtschaftlichen Anlagen,
 - Beobachtung gefährdeter Objekte,
 - Bei Verschärfung: Einrichtung von Wachdiensten,
 - Bekämpfung bestehender Auswirkungen von Wassergefahren durch Überschwemmungen,
 - Sicherung von Schadstellen an gefährdeten Objekten,
 - Übungen der Alarmierungswege und der Abwehrmaßnahmen zur praktischen Überprüfung der Alarm- und Einsatzplanungen,
 - Anleitung zur Selbsthilfe der Bevölkerung.
- (4) Die Gemeinde stellt einen Organisationsplan der Kräfte des Wasserwehrdienstes auf, der mindestens folgende Angaben enthält:
- die Beschreibung und Bezeichnung der Deich- und Flussabschnitte sowie der Anlagen an den Gewässern,
 - die Beschreibung und Bezeichnung der gefährdeten Infrastruktur im innerörtlichen Bereich, gemäß der bisherigen Ereignisse, und der vorliegenden Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten,
 - den Leiter des Einsatzes, seinen Stellvertreter und die vorgeplanten



- Kräfte sowie deren Erreichbarkeit,
- d) die Art der Alarmierung,
 - e) den Sammlungsort,
 - f) die Ablösung und Versorgung,
 - g) die Lagerorte der Hochwasserbekämpfungsmittel,
 - h) das Verzeichnis der Hochwasserbekämpfungsmittel,
 - i) die Art und Weise der Nachrichtenübermittlung.

Der Organisationsplan ist zusammen mit der Satzung ortsüblich öffentlich bekannt zu machen.

- (5) Für die Alarmierung und den Einsatz des Wasserwehrdienstes stellt die Gemeinde auf der Grundlage des Organisationsplanes der Kräfte des Wasserwehrdienstes einen Hochwasseralarm- und Einsatzplan auf, der mindestens folgende Angaben enthält:
- a) die örtliche Gefährdung und die Gefahrenbereiche,
 - b) den Beginn und die Art der Gefährdung (Bezugspegel),
 - c) die einzuleitenden Maßnahmen,
 - d) die erforderlichen Kräfte und Mittel,
 - e) die zu alarmierenden Personen und die Sammlungsorte.

Die Gemeinde schreibt den Hochwasseralarm- und Einsatzplan mindestens alle drei Jahre oder aus konkretem Anlass fort. Die Fortschreibung ist dem betreffenden Personenkreis bekannt zu geben.

§ 18

Zuständigkeit für den Wasserwehrdienst

Zur Abwehr von Wassergefahren im Gemeindegebiet ist der Bürgermeister als Leiter des Wasserwehrdienstes zuständig. Er ruft den Einsatzfall für den Wasserwehrdienst aus. Er kann die Leitung des Einsatzes auf einen persönlich und fachlich geeigneten Dritten (in der Regel dem Stadtbrandmeister) übertragen. Der Leiter des Einsatzes nimmt die Befugnisse und Aufgaben der Gemeinde am Einsatzort wahr und leitet nach den Weisungen des Bürgermeisters die Maßnahmen des Wasserwehrdienstes am Einsatzort. Der Einsatzleiter trifft nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Entscheidungen über die Einsatzmaßnahmen am Gefahren- oder Einsatzort. Über eingeleitete Maßnahmen von überörtlicher Bedeutung sind die zuständigen Stellen zu informieren.

§ 19

Beteiligte am Wasserwehrdienst

- (1) Der Leiter des Wasserwehrdienstes kann in den Wasserwehrdienst regulär aufnehmen:
- a) die Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung,
 - b) die Bewohner der Gemeinde ab dem 18. Lebensjahr unter angemessener Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse (§ 90 Satz 3 ThürWG).

Der Bürgermeister entscheidet über den Antrag auf Aufnahme in den Wasserwehrdienst. Die Aufgenommenen bilden zusammen mit der Feuerwehr den regulären Wasserwehrdienst.

- (2) Personen, die im Hochwasserfall aufgefordert oder freiwillig mit Zustimmung des Einsatzleiters bei der Gefahrenbekämpfung Hilfe leisten, gehören für die Dauer des Einsatzes dem Wasserwehrdienst temporär an. Im Fall der Gefährdung eines Deiches und nach Anordnung durch die Wasserbehörde aufgrund von § 89 Abs. 2 ThürWG werden die Bewohner der bedrohten und der benachbarten Gemeinden zum temporären Wasserwehrdienst herangezogen.
- (3) Personen, die nach Abs. 1 regulär in den Wasserwehrdienst aufgenommen wurden oder nach Abs. 2 aufgefordert oder freiwillig Hilfe leisten, werden hierbei im Auftrag der Gemeinde tätig. Sie unterstehen für die Dauer und im Rahmen ihres Dienstes der Weisungsbefugnis des Leiters des Einsatzes oder einer von ihm beauftragten Person.
- (4) Personen, die nach Abs. 1 regulär in den Wasserwehrdienst aufgenommen wurden, nehmen, soweit erforderlich, an Schulungen des Landes und der Kommunen sowie an Übungen teil.

§ 20

Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung sind geschlechtsneutral zu verstehen.

§ 21

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.08.2018, die 1. Änderungssatzung vom 16.08.2021 und 2. Änderungssatzung vom 25.10.2024 außer Kraft.

Bad Blankenburg, den 11.08.2025
Stadt Bad Blankenburg

Thomas Schubert
Bürgermeister

(Siegel)

Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Stadt Bad Blankenburg

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), sowie des § 55 Abs. 1 und 4, § 28 Abs. 4 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz - ThürBKG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 210), hat der Stadtrat der Stadt Bad Blankenburg in seiner Sitzung am 18.06.2025 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

- (1) Alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe), und im Rahmen des Katastrophenschutzes § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ThürBKG sowie die gegenseitige Hilfe nach § 4 Abs. 1 ThürBKG sind grundsätzlich unentgeltlich.
- (2) Kostenersatz und Gebühren für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr erhebt die Stadt Bad Blankenburg nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

§ 2

Entgeltliche Leistungen

- (1) Kostenersatzpflicht besteht für Einsatzmaßnahmen unter den Voraussetzungen des § 55 ThürBKG.
- (2) Gebührenpflicht besteht für alle Einsatzmaßnahmen der nach § 28 ThürBKG einzurichtenden Sicherheitswachen, sowie für die Absicherung von Veranstaltungen nach § 64 ThürBKG.
- (3) Kostenersatz und Gebühren werden auch dann erhoben, wenn die angeforderten und ausgerückten Mannschaften mit ihren Fahrzeugen und Geräten wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen, nicht von der Stadt Bad Blankenburg zu vertretenden Gründen nicht mehr tätig werden.

§ 3

Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

- (1) Für Einsätze werden Kostenersatz und Gebühren nach den bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten bemessen.



- (2) Maßgebend für die Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen. Alle nach Stunden ausgewiesenen Kosten werden nach Einsatzdauer berechnet. Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Gerätehauses, in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind, bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft nach Rückkehr dorthin. Geht der Einsatz nicht vom Gerätehaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse der Einsatz von dort ausgegangen; dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Gerätehaus sich außergewöhnlich verzögert. Die Einsatzzeit wird auf volle viertel Stunden aufgerundet. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.
- (3) Maßgebend für die Sachkosten ist die Benutzungsdauer der verwendeten Geräte. Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzdauer i. S. von Abs. 2.
- (4) Die Höhe des Kostenersatzes und der Gebühren richtet sich nach den Pauschalsätzen der Anlage 1, der Bestandteil dieser Satzung ist. Für den Ersatz von Kosten und die Erhebung von Gebühren, die nicht in der Anlage 1 enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Leistungen festgelegten Sätze erhoben.
- (5) Mit den nach dem Sachkostentarif der Anlage 1 erhobenen Pauschalsätzen sind alle durch den Betrieb der Geräte und sonstigen Ausrüstungsgegenstände entstehenden Kosten, insbesondere Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung abgegolten.

Zusätzlich sind zu zahlen:

- die Selbstkosten der Stadt Bad Blankenburg für verbrauchtes Material, wie z. B. Schaummittel, Löschpulver, Kohlensäure, Ölbindemittel und Verpflegung, zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlages von 10 v. H.;
- die Reparatur- oder Ersatzbeschaffungskosten für die bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen Geräte und sonstigen Ausrüstungsgegenstände, sofern die Beschädigungen oder die Unbrauchbarkeit nicht auf Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen sind;
- Entsorgungskosten, zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlages von 10 v. H.

§ 4 Schuldner

- (1) Kostenschuldner sind die in § 55 Abs. 2 Nr. 1 bis 6 ThürBKG genannten Personen und Unternehmen.
- (2) Gebührenschnldner sind für die Brandsicherheitswache nach § 28 Abs. 1 ThürBKG oder für die Absicherung von Veranstaltungen nach § 64 ThürBKG, der Veranstalter oder diejenige Person, die die Freiwillige Feuerwehr beauftragt hat. Im Übrigen ist Gebührenschnldner, wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Mieters oder Pächters in Anspruch genommen, so haften diese für die Gebührenschnldner nur, wenn die Inanspruchnahme ihrem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.
- (3) Mehrere Kosten- und Gebührenschnldner haften als Gesamtschnldner.

§ 5 Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit

- (1) Der Anspruch entsteht
- für den Kostenersatz i. S. d. § 55 Abs. 1 und 2 Nr. 1 bis 6 ThürBKG und den Gebühren nach § 28 Abs. 4 und § 64 ThürBKG mit Abschluss der erbrachten Hilfe- und Dienstleistung;
 - für Gebühren für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr mit der Anforderung der Hilfe- oder Dienstleistung;
- (2) Der Kostenersatz bzw. die Gebühren sind innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (3) Die Stadt Bad Blankenburg ist berechtigt, vor Durchführung von gebührenpflichtigen Maßnahmen, außerhalb der Gefahrenabwehr, eine angemessene Vorauszahlung zu fordern.

§ 6

Billigkeitsregelungen

- (1) Die Stadt Bad Blankenburg kann die Kosten und Gebühren ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kosten- bzw. Gebührenschnldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.
- (2) Für die Stundung, den Erlass, die Niederschlagung und die Herabsetzung von Kosten und Gebühren gelten gem. § 15 Abs. 1, Nr. 4, 5 und 6 ThürKAG die §§ 163 Abs. 1 (abweichende Festsetzungen wegen Unbilligkeit), 222 (Stundung), 227 Abs. 1 (Erlass) und 261 (Niederschlagung) der Abgabenordnung.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kostenersatz und die Erhebung von Entgelten für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Blankenburg vom 30.12.2019 und die 1. Änderungssatzung vom 22.01.2024 außer Kraft.

Bad Blankenburg, den 11.08.2025
Stadt Bad Blankenburg

Thomas Schubert
Bürgermeister

(Siegel)

Anlage 1 Kosten- und Gebührenverzeichnis

1.	Personal	Kosten in €	Einheit
	Kameraden der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Blankenburg und der Ortsteile	32,50	h
1.2.	Brandsicherheitswachen/Absicherung bei Veranstaltungen pro Kameraden	19,50	h

2.	Fahrzeuge	Kosten in €	Einheit
2.1	Tanklöschfahrzeug (TLF 16/24-Tr)	50,00	h
2.2	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF 20)	49,00	h
2.3	Wechseladefahrzeug (WLF)	113,00	h
	Abrollbehälter –Rüst (AB-Rüst)	90,00	h
	Abrollbehälter-Mulde (AB-Mulde)	16,00	Pro Einsatz
2.4.	Mannschaftstransportwagen (MTW)	12,00	h
2.5.	Kleinlöschfahrzeug (KLF)		
	a) Oberwirbach	35,00	h
	b) Großgörlitz	75,00	h
	c) Zeigerheim	93,00	h
	d) Watzdorf	22,00	h
2.6	Krad	4,00	h
2.7	Mittleres Löschfahrzeug (MLF)	39,00	h
2.8	Gerätewagen-Nachschub (GW-N)	36,50	h
2.9	Drehleiterfahrzeug	150,00	h

3.	Technik	Kosten in €	Einheit
3.1	Atemschutzgerät	33,80	Pro Einsatz
3.2	Atemschutzgerät, nach Brandeinsatz	50,00	Pro Einsatz

Bad Blankenburg, den 11.08.2025
Stadt Bad Blankenburg

Thomas Schubert
Bürgermeister

(Siegel)



Einwohnerversammlungen 2025 in Bad Blankenburg und in den Ortsteilen

1) Dienstag	2. September	Böhlscheiben Ehem. Landgasthof „Zum Schützen“
2) Dienstag	16. September	Klein- und Großgörlitz Dorfgemeinschaftshaus Großgörlitz
3) Donnerstag	18. September	Fröbitz/Cordobang Festzelt Cordobang
4) Dienstag	30. September	Zeigerheim Feuerwehrhaus
5) Mittwoch	1. Oktober	Oberwirbach Feuerwehrhaus

6) Dienstag	14. Oktober	Watzdorf Feuerwehrhaus
7) Dienstag	21. Oktober	Siedlung Landessportschule
8) Dienstag	28. Oktober	Kernstadt (Vom „Schösschen“ bis zum Anger) Rathaus/Fröbelsaal

Beginn jeweils um 19:00 Uhr.

Alle Bürgerinnen und Bürger sind recht herzlich eingeladen.

Schubert
Bürgermeister

Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Bad Blankenburg

Montag	geschlossen	Dienstag	09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen	Donnerstag	09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 17:30 Uhr
Freitag	09:00 – 12:00 Uhr		

Telefon: 036741/37-0 | E-Mail: stadt@bad-blankenburger.de

Projekt „Herbstzeitlose“

Ausbildung ehrenamtlicher Seniorenbegleiter/-innen

Sie wollen helfen?

Kommen Sie in unser Team!

- Sie fühlen sich fit und haben Zeit
- Sie wollen gebraucht werden und Teil eines großen Hilfenetzwerkes sein
- Sie suchen Kontakt zu anderen Menschen
- Sie möchten Ihr Selbstwertgefühl erhalten und stärken
- Sie erhalten das notwendige Rüstzeug im Rahmen einer hervorragenden Ausbildung

Wir suchen Sie!

Engagieren Sie sich in unserem Projekt und tun Sie Gutes für andere und sich selbst!



Herbstzeitlose

Fragen? Interesse?

☎ 03671 / 563-329

Informations- und Beratungszentrum
Am Blankenburger Tor 2, 07318 Saalfeld
E-Mail: herbstzeitlose@awo-saalfeld.de
www.seniorenbegleiter-herbstzeitlose.de

Sie suchen Hilfe?

Sie brauchen Hilfe und Unterstützung?

- Sie fühlen sich einsam und allein
- Es hört Ihnen niemand zu
- Sie suchen Gesellschaft und Abwechslung im Alltag
- Spaziergänge allein trauen Sie sich nicht mehr zu
- Sie benötigen Unterstützung im Umgang mit Ämtern und Behörden

Wenden Sie sich an das Projekt „Herbstzeitlose“!

Gern helfen wir Ihnen weiter!

Sprechzeiten Saalfeld
wann: Jeden Dienstag
von 09:30 bis 11:00 Uhr
wo: AWO Informations- und
Beratungszentrum,
Am Blankenburger Tor 2

Sprechzeiten Rudolstadt
wann: jeden 2. und 4. Montag
im Monat von 15:00 bis 16:00 Uhr
wo: AWO Begegnungsstätte,
Markt 8

Sprechzeiten Bad Blankenburg
wann: jeden 1. Donnerstag
im Monat von 13:00 Uhr bis 14:00 Uhr
wo: Begegnungsstätte der
Volkssolidarität,
Schmiedeknechtstraße 1



Kofinanziert von der Europäischen Union



**Komm
zu uns!**

**Beamten-
anwärter/in**

(m/w/d)

im mittleren
nichttechnischen Dienst

**Verwaltungs-
fachangestellte/r**

(m/w/d)

**Beamten-
anwärter/in**

(m/w/d)

im gehobenen
nichttechnischen Dienst



**Bewirb dich jetzt
bis zum
31. Oktober 2025!**



Landratsamt
Saalfeld-Rudolstadt
Schloßstr. 24
07318 Saalfeld

oder:

bewerbung@kreis-slf.de



azubi.kreis-slf.de

